

Sponsoringvertrag

Zwischen

Firma/Name	
<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Stadt
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- im folgenden Geförderter genannt – und

Firma/Name	
<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Stadt
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- im folgenden Förderer genannt – wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit:

Der Förderer stellt zur Unterstützung des Geförderten

Barmittel in Höhe von EUR
zu überweisen auf:

Bankinstitut
<input type="text"/>
Bankleitzahl
<input type="text"/>
Kontonummer
<input type="text"/>

Sachmittel und zwar:

zur Verfügung.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Geförderte zu folgenden Gegenleistungen:

§ 3 Ausschluss

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt

Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt

Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung

Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt

Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Förderers dem Geförderten rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die dem Geförderten überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Förderers.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum des Förderers der Geförderte keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Der Geförderte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Geförderten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Förderer ist nur unter Wahrung einer Frist von vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Geförderte noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht

berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist

Ort, Datum, Geförderter

Ort, Datum, Förderer